

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX AB 207/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Werner A [REDACTED] ,

[REDACTED] V [REDACTED] Ave., N [REDACTED] J [REDACTED] , USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

Wiesbaden, Luiseastrasse 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 20. Januar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 1. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der am ■. ■■■■■ 1922 geborene jüdische Kläger war nach acht Jahren Schulzeit und Beendigung seiner kaufmännischen Lehre von Ostern 1938 bis zum 9. November 1938, dem Tag seiner Verhaftung, als Büroangestellter mit einem Monatsgehalt von 100 RM berufstätig. Für die Berechnung der ihm zustehenden Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist er vom Berufungsgericht in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht worden. Unter Berufung auf § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG verlangt er auf Grund der wirtschaftlichen und sozialen Stellung seines Vaters die Einreihung in eine höhere Beamtengruppe.

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Einreihung des Klägers nach § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG abgelehnt. Die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG hängt grund-

56

- 3 -

sätzlich davon ab, daß der Verfolgte wegen der altersbedingten natürlichen Unselbständigkeit und Abhängigkeit von den Eltern eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung noch nicht erlangt hatte (BGH RzW 1966, 186 Nr. 26). Wer nach Abschluß der Ausbildung in das Erwerbsleben eintritt, erlangt damit aber eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung (BGH vom 11. März 1969 - IX ZB 100/68). Entgegen der Meinung der sofortigen Beschwerde setzt die Annahme einer eigenen wirtschaftlichen und sozialen Stellung nicht eine mindestens dreijährige, voll entfaltete Berufstätigkeit voraus. § 31 Abs. 1 Satz 2 BEG, nach dem die wirtschaftliche Stellung nach dem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung zu beurteilen ist, bezweckt allein eine vom Zufall unabhängige, gleichmäßige Feststellung eines Berechnungselements (BGH RzW 1966, 415 Nr. 24). Der Rechtsbegriff der wirtschaftlichen Stellung wird dadurch nicht bestimmt.

Auch der Berufsanfänger hat deshalb eine nach wirtschaftlichen und Sozialen Gesichtspunkten bewertbare Stellung im Erwerbsleben. Da § 31 Abs. 3 BEG keine § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG entsprechende Vorschrift enthält, müssen hier allerdings die Entwicklungsmöglichkeiten des Berufsanfängers bei der Bewertung der wirtschaftlichen Stellung außer Betracht bleiben (BGH RzW 1960, 458 Nr. 21); dagegen können sie zugunsten des Verfolgten bei der Bewertung der sozialen Stellung berücksichtigt werden (BGH RzW 1960, 23 Nr. 11). Diese Möglichkeit hat das Berufungsgericht zwar nicht im einzelnen geprüft. Der vorliegende Sachverhalt bot zu einer solchen Prüfung aber auch keine Veranlassung, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Kläger nach seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten nach einer



angemessenen Anlaufzeit eine über den einfachen Dienst hinausgehende soziale Stellung erreicht hatte. Die durch den Ausbildungsschaden, für den der Kläger gesondert entschädigt worden ist, bedingte niedrigere soziale Stellung kann bei der Frage der Einreihung ebensowenig zugunsten des Verfolgten berücksichtigt werden (vgl. BGH RzW 1962, 171 Nr. 21), wie eine soziale Stellung auf Grund Abstammung von wohlhabenden Eltern (vgl. BGH RzW 1960, 379 Nr. 39).

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision gegeben sind (§ 219 Abs. 2 BEG), ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

Mai

Zorn